

Urlaubstipps für Mieter

Bei aller Vorfreude auf den wohlverdienten Urlaub sollten Mieter*innen während ihrer Abwesenheit darauf achten, dass sie alle Mieterpflichten erfüllen.

Mieterpflichten

Stellen Sie sicher, dass auch während der Ferien **Zahlungstermine** für Miete und Nebenkosten, Strom, Telefon, Gas, Versicherungen usw. eingehalten werden.

Wichtig ist auch, dass Vermieter*innen Sie im **Notfall** erreichen können. Sie müssen dazu nicht unbedingt Ihre Urlaubsadresse oder Mobiltelefonnummer nennen. Es reicht, wenn Sie eine Ansprechperson angeben, die mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann.

Wer laut Mietvertrag dazu verpflichtet ist, z.B. das **Treppenhaus zu reinigen oder den Rasen zu mähen**, muss während seines Urlaubs für Ersatz sorgen. Am besten mit Nachbar*innen sprechen und den entsprechenden Dienst tauschen. Kommen Mieter*innen diesen mietvertraglichen Pflichten nicht nach, sind Vermieter*innen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten von Mieter*innen durchführen zu lassen.

Vermieter*innen, Hausmeister-Service oder Hausverwaltung haben keinen Anspruch auf einen Wohnungsschlüssel. Es reicht aus, wenn ein **Zweitschlüssel** bei Nachbar*innen oder Bekannten deponiert wird. Informieren Sie Vermieter*innen oder die Hausverwaltung, wer für Notfälle - zum Beispiel bei einem Wasserrohrbruch - einen Schlüssel für die Wohnung hat, ansonsten können sich Mieter*innen schadensersatzpflichtig machen.

Überprüfen Sie, ob die **Rauchmelder** funktionieren, ein Fehlalarm kann teuer werden.

Falls Sie nicht mit dem Auto verreisen und das Auto während des Urlaubs auf der Straße oder dem Parkplatz vor dem Haus steht, hinterlassen Sie den **Autoschlüssel** bei einer Vertrauensperson, damit in Notfällen (z. B. bei Baumfällungen oder Wartungsarbeiten, geplatzten Wasser- oder Gasleitungen) das Auto kurzfristig entfernt werden kann. Anderenfalls kann

ein störendes Auto auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Mieterrecht

Während der Urlaubsabwesenheit von Mieter*innen dürfen auch Verwandte oder Bekannte in der Wohnung wohnen. Mieter*innen sollten Vermieter*innen oder Verwalter darüber informieren – sie sind nicht verpflichtet, Vermieter*innen darum um Erlaubnis zu fragen, da es sich nicht um eine Untervermietung handelt. Anders jedoch, wenn die Wohnung zum Beispiel über die Mitwohzentrale oder per Zeitungsanzeige an einen Fremden vermietet werden soll. Dies ist eine Untervermietung, hierfür bedarf es einer Erlaubnis.

Einbruchschutz

Bitten Sie Nachbar*innen oder Bekannte, die Blumen zu gießen und den Briefkasten zu leeren. Wenn Sie Zeitungen oder Zeitschriften abonniert haben, können Sie das Abonnement abbestellen, damit Ihr Briefkasten nicht überquillt. Nutzen Sie Zeitschaltuhren mit Beleuchtung und täuschen Sie damit Anwesenheit vor. Lassen Sie nicht jeden an Ihren Urlaubsfreunden teilhaben. Auch Einbrecher lesen Posts in den sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter etc.), um leerstehende Wohnungen und Häuser ausfindig zu machen.

Weitere Infos finden Sie auf unserem Merkblatt Einbruchschutz und im [Medienportal der Polizeilichen Kriminalprävention](#). Eine individuelle Beratung zu einbruchshemmender Sicherheitstechnik bekommen Sie außerdem bei polizeilichen Beratungsstellen. Für Frankfurt: Polizeiliche Beratungsstelle, Zeil 33, 60313 Frankfurt am Main, Tel. 069/755-5 55 55.

Tipps: Überlegen Sie, ob Sie in der Zeit Ihrer Abwesenheit wichtige Post erhalten könnten. Bevollmächtigen Sie gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens mit der Abholung und Bearbeitung.

Bevor es losgeht: Fenster schließen, Türen immer zweifach abschließen, Gas- und Wasseranschlüsse abdrehen, Stecker von Fernseher, Radio und sonstigen Elektrogeräten aus der Steckdose ziehen. Stand: 14.01.2021